

## Vertrag über Cloudleistungen

### Inhaltsangabe

- 1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages ..... 2
  - 1.1 Vertragsgegenstand ..... 2
  - 1.2 Vertragsbestandteile ..... 2
- 2 Überblick über die vereinbarten Leistungen ..... 3
- 3 Gegenstand der Leistungen ..... 4
  - 3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB ..... 4
  - 3.2 Einmalige Leistungen ..... 4
  - 3.3 Leistungen auf Abruf ..... 5
  - 3.4 Ticketsystem ..... 5
- 4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung ..... 6
  - 4.1 Fälligkeit der Vergütung ..... 6
  - 4.2 Zahlung der Vergütung ..... 6
  - 4.3 Rechnungsadresse ..... 6
  - 4.4 Preisanpassung ..... 7
- 5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand ..... 7
  - 5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal ..... 7
  - 5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen ..... 7
  - 5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand ..... 7
- 6 Abweichende Haftungsregelungen ..... 8
- 7 Beauftragte und Ansprechpartner ..... 8
  - 7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse) ..... 8
  - 7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse) ..... 8
- 8 Weitere Regelungen ..... 8
  - 8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers ..... 8
  - 8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen ..... 8
  - 8.3 Prüfrechte ..... 8
  - 8.4 Unterauftragnehmer ..... 8
  - 8.5 Vertraulichkeit ..... 8
  - 8.6 Haftpflichtversicherung ..... 9
- 9 Sonstige Vereinbarungen ..... 9

**Vertrag über Cloudleistungen**

zwischen Techniker Krankenkasse Auftraggeber  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg  
 Vertragsnummer: 20158917

und \_\_\_\_\_ Auftragnehmer  
 Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages**

**1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen Bereitstellung und Betrieb eines digitalen Asset Management Systems (im Folgenden: DAM) gemäß Leistungsbeschreibung (LB, Anlage V2).

**1.2 Vertragsbestandteile**

Es gelten als Vertragsbestandteile:

**1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:**

Anlagen zum EVB-IT Cloudvertrag			
(Achtung: Die auftragnehmerseitigen AGB sind nicht hier, sondern in Nummer 1.2.4 anzugeben)			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
V1	Interessenteninformation	_____	_____
V2	Leistungsbeschreibung nebst Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>o IT-Vorgaben (Anlage L1)</li> <li>o Metadaten (Anlage L2)</li> </ul>	_____	_____
V3	Regelungen zur Auftragsverarbeitung (AV)	_____	_____
V4	Angebot nebst Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>o Preisblatt (Anlage A1)</li> <li>o Zusätzliche Funktionalitäten (Anlage A2)</li> <li>o Sicherheitshandbuch (technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)), in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage A3)</li> </ul>		

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge gem. Nr. 1.2.1.

**1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung**

**1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung**

**1.2.4 und danach**

- die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. \_\_\_\_\_)

Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
_____	_____	_____
_____	_____	_____

- die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB\* - Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB\*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführte Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB\* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

**1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen**

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. Nr. 9.2 (z.B. Anlage Nr. 3 Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung oder Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung)
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**2 Überblick über die vereinbarten Leistungen**

- Besondere initiale Leistungen (Setup)
- Software as a Service\* (SaaS\*), Platform as a Service\* (PaaS\*)
- Infrastructure as a Service\* (IaaS\*)
- Managed Cloud Services\* (MCS\*)
- Leistungen bei Vertragsende
- Sonstige Leistungen

### 3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

#### 3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD <sup>1</sup>	Beginn <sup>2</sup>	Ende/Termin <sup>3</sup>	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten <sup>4</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>5</sup>	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage <sup>6</sup>
1	2		3	4	5	6	7	8
1	<u>DAM gemäß den Vorgaben der LB</u>	1	6 Monate (gerechnet ab Zuschlagserteilung)	Der Vertrag beginnt mit <u>Zuschlagserteilung</u> . Leistungsbeginn ist der <u>01.03.2027</u> . Ein Vertragsjahr endet jeweils am <u>28.02. bzw. 29.02. eines Kalenderjahres, d.h. das erste Vertragsjahr beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 29.02.2028.</u>	Der Vertrag endet am <u>28.02.2031</u> , ohne dass es einer Kündigung bedarf.	6 Monate zum Ablauf eines Kalendermonats	—	s. Preisblatt
2	<u>Schulungen</u>	nach Abruf					—	
3	<u>Weitere Programmierleistungen</u>	nach Abruf					—	

<sup>1</sup> MVD = Mindestvertragsdauer

<sup>2</sup> wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn

<sup>3</sup> z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

<sup>4</sup> Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB

<sup>5</sup> Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

<sup>6</sup> Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

#### 3.2 Einmalige Leistungen

##### 3.2.1 Initiale Leistungen

###### 3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*.
  - Einzelheiten gemäß Anlage Nr. V2 (LB).
  - Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

###### 3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 20158917

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

 mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt (Anlage A1).

### 3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

#### 3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

 Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. V2 (LB) beschriebenen sonstigen Leistungen.

#### 3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

 Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1 mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt (Anlage A1).

### 3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

#### 3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

 Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen. Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen: \_\_\_\_\_

#### 3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

 Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1 mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt (Anlage A1).

### 3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 2 und 3 werden auf Abruf erbracht. [Die Abrufe erfolgen gem. den Vorgaben der LB \(Anlage V2\).](#)

 Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage). Die geschätzte Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ (Menge) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt \_\_\_\_\_ (Menge/Euro). Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ (Menge) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

### 3.4 Ticketsystem

 Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen\*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem \_\_\_\_\_ des Auftragnehmers, des Auftraggebers,

welches

 unter der Web-Adresse \_\_\_\_\_ erreichbar ist. wie folgt zur Verfügung gestellt wird gemäß LB (Anlage V2).

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 20158917

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

### 4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- wie folgt

(1) Die Vergütung für die initialen Leistungen/Setup (Ziff. 2 Pos.1 des Preisblattes) ist einmalig nach erfolgreichem Abschluss (Live-Schaltung DAM) gemäß den Vorgaben der LB (Anlage V2) fällig.

(2) Die Vergütung für die Lizenzen (Ziff. 2 Pos. 2 des Preisblattes) ist monatlich nachträglich fällig, erstmalig mit Go-Live des DAM-Systems (Live-Schaltung DAM).

(3) Die Vergütung für Traffic (Ziff. 2 Pos. 3 des Preisblattes) ist pro TB monatlich nachträglich fällig.

(4) Die Vergütung für die Erweiterung der Speicherkapazität (Ziff. 2 Pos. 4 des Preisblattes) ist pro TB monatlich fällig.

(5) Die Vergütung für die Schulungen (Ziff.2 Pos. 5 des Preisblattes) ist nach erfolgreich durchgeführter Schulung fällig.

(6) Die Vergütung für Programmierleistungen (Ziff.2 Pos. 6 des Preisblattes) ist nach Abschluss sowie Abnahme durch die TK der Programmierleistung fällig.

### 4.2 Zahlung der Vergütung

- Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

### 4.3 Rechnungsadresse

- Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen:  
<https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80116-93 der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": O50744045

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20158917

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten). Dies umfasst auch die intern durch die TK einmal jährlich generierte Nummer zur Beauftragung von Medien und Dienstleistungen (MeDi). Die Rechnung muss zudem die Angabe des Traffic und ggf. die Erweiterung der Speicherkapazität ausweisen.

Zahlungsbegründende Unterlagen sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.4 Preisanpassung**

- Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
  - gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:
    - für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.
    - für die folgenden weiteren Vergütungen: \_\_\_\_\_.
  - gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand**

**5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stunden-satz	Tagessatz	Arbeitstage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäftszeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 2				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 3				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit		
Montag bis Donnerstag	von		bis _____ Uhr
Freitag	von		bis _____ Uhr

weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen**

- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand**

- Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vergütet.
- Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 20158917

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 6 Abweichende Haftungsregelungen

- Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

## 7 Beauftragte und Ansprechpartner

### 7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- Informationssicherheit: \_\_\_\_\_,
- Datenschutz: \_\_\_\_\_,
- Geheimschutz: \_\_\_\_\_.

### 7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer wird nach Zuschlagserteilung mitgeteiltbeim Auftraggeber wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt

## 8 Weitere Regelungen

### 8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

### 8.3 Prüfrechte

- Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
- die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
- das BSI
- folgende von ihm benannte Prüfer \_\_\_\_\_
- zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.4 Unterauftragnehmer

- In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

### 8.5 Vertraulichkeit

- Abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB vereinbaren die Parteien folgende Regelungen zur Vertraulichkeit:
- (1) Vertrauliche Informationen sind:
- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
  - Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 20158917

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischem Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).

- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

#### 8.6 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

#### 9 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:

##### 9.1 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Servicezeiten

(1) Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit*
Schwerwiegende Störung*	<u>2</u>	<u>8 Stunden</u>
erhebliche Störung*	<u>4</u>	<u>Längstens bis zum nächsten Arbeitstag</u>
Leichte Störung*	<u>8</u>	<u>10 Arbeitstage</u>

(2) Servicezeiten sind in den Zeiträumen von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage).

## 9.2 Nutzungsrechte

Der AN räumt der TK Nutzungsrechte gem. Ziffer 14 der EVB-IT Cloud AGB an der Software ein. Ergänzend zu Ziffer 14 der EVB-IT Cloud AGB gilt:

Die TK ist über die mit diesem Vertrag beschafften Lizenzen berechtigt, die Software auch für die Geschäftszwecke der mit der TK verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeitende nutzen zu lassen. Verbundene Unternehmen, sind Unternehmen, an denen Mehrheitsbeteiligungen der TK bestehen (derzeit die TK Pensionsfonds AG und die TKgesundheit GmbH).

Die Nutzungsrechte der TK (einschließlich aller neuen Programmstände) beziehen sich auf die vom AN tatsächlich bereitgestellte Software, nicht lediglich auf die vertraglich geschuldeten Funktionalitäten. Die Parteien halten klarstellend fest, dass dem AN keine zusätzliche Vergütung zusteht, wenn die von ihm tatsächlich bereitgestellte Lösung über die vertraglich geschuldeten Funktionalitäten hinausgehende Funktionalitäten enthält und die TK diese nutzt.

Die TK ist berechtigt, die Software auch durch von der TK beauftragte Dritte mitnutzen zu lassen, die im Rahmen der Geschäftszwecke der TK und der mit der TK verbundenen Unternehmen im Auftrag der TK Aufgaben für die TK und die mit ihr verbundenen Unternehmen wahrnehmen.

Der AN räumt der TK mindestens Lizenzen im für die in der LB beschriebene Art und Weise der Nutzung sowie für den in der LB beschriebenen Nutzungsumfang ein. Weitere nutzungsrechtliche Beschränkungen bestehen nicht, auch nicht in Bezug auf einzelne Softwarekomponenten.

An den im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen (Dokumentationen, Konzepte, Schulungsunterlagen) räumt der AN der TK ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weitergabe an Dritte.

## 9.3 Aktualisierung

Die Leistungen sind mit jeweils allgemein verfügbaren und vom Hersteller regulär supporteten Programmständen\* zu erbringen. Der Auftragnehmer ist zu deren Bereitstellung verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Programmstände\* zu installieren und zu integrieren, sobald verfügbar:

- Updates\*
- Upgrades\*
- neue Releases/Versionen\*

## 9.4 Zusammenarbeit

(1) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson und deren Vertretung (vgl. LB). Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

Ein Wechsel der Ansprechperson des AN ist möglichst zu vermeiden und nur aus wichtigem Grund möglich, die TK ist in einem solchen Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die TK kann zudem den Austausch aus wichtigem Grund verlangen. In diesen Fällen sichert der AN den unverzüglichen Einsatz mindestens gleichwertig erfahrener und qualifizierter Mitarbeitenden zu. Der AN trägt in diesen Fällen die Kosten der Einarbeitung.

(2) Die Regelung zum Einsatzort und weitere Regeln zur Leistungsdurchführung ergeben sich aus der LB (Anlage V2).

(3) Für Einsätze vor Ort gilt: Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(4) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

## 9.5 Identitäts- und Berechtigungsmanagement (IDM)

(1) C5 Zusatzkriterium IDM-02: Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber einen Self-Service an, mit welchem diese Zugangs- und Zugriffsberechtigungen eigenständig vergeben und ändern können.

(2) Der Auftragnehmer sorgt durch technische Maßnahmen dafür, dass die Nutzer keine Leistungen beauftragen können, welche nicht vom Leistungsumfang des Vertrages umfasst sind

(3) Die Anbindung an das SSO der TK (Entra ID)

## 9.6 Endgeräte/Zugang

- webbasiert
- webbasiert optimiert für mobile Endgeräte

### Anforderungen an webbasierten Zugang:

- keine Plug-Ins, Add-Ons

## 9.7 Datensicherung

Ergänzend zu Ziffer 7 EVB-IT Cloud-AGB gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer ist zur Erstellung von Backups der Daten des Auftraggebers verpflichtet.

## 9.8 Protokollierung

Der Auftragnehmer führt folgende Protokolle:

- Protokolle über die Zugriffe auf die vom Auftraggeber genutzten Leistungen einschließlich der entsprechenden Daten und Datensicherungen\*. Protokolliert werden muss dabei mindestens, durch wen, wann, wie und wie lange ein Zugriff erfolgte.

## 9.9 Auftragswert

Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert der "Brutto-Angebotsvergleichspreis " gemäß Preisblatt (Anlage A1).

## 9.10 Künstliche Intelligenz

(1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.

(4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.

(5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

(6) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt. KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

(7) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der AN der Anbieter des KI-Systems i.S.d. KI-VO ist und der TK die Rolle der Betreiberin i.S.d. KI-VO zukommt.

(8) Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des KI-Systems stehende Anforderungen der KI-VO nicht unmittelbar den AN, sondern die TK als Betreiberin treffen, unterstützt der AN die TK auf deren Verlangen bei der Einhaltung dieser Anforderungen. Der AN stellt der TK insbesondere Informationen für Schulungen bereit, mit denen die TK ihre Verpflichtungen gem. Art. 4 der KI-VO in Bezug auf das KI-System erfüllen kann.

(9) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vom AN zur Verfügung gestellten Leistungen nicht als Hochrisiko-KI-System i.S.d. KI-VO zu qualifizieren sind.

## 9.11 Datenschutz

Ergänzend zu Ziffer 6.1.3 vereinbaren die Parteien folgendes:

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage Vertragsbestandteil werden.

Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK

zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

### 9.12 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

### 9.13 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

### 9.14 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN ist nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG; soweit einschlägig Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) verpflichtet, die in den jeweiligen Bestimmungen statuierten Verpflichtungen (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns) einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat der AN die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er Kenntnis eines Sachverhaltes oder eines Verdachts hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder verstoßen hat.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt (auch ohne Zutun des AN), die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unter-auftragnehmers gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 20158917

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

#### 9.15 Referenzkunde

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

#### 9.16 Sprache

Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch.

#### 9.17 Abtretung

Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

#### 9.18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Techniker Krankenkasse  
Leitung Einkaufsmanagement

\_\_\_\_\_  
Datum, Auftragnehmer